



Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung Hessen (ZFEH)

BESCHÄFTIGUNG BEI AUSGEPRÄGTER BERUFSPRAKTISCHER ERFAHRUNG (§19C ABS. 2 AUFENTHG I.V.M. § 6 BESCHV)

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- Dokumente sind ausschließlich im **PDF-, JPG- oder PNG-Format** hochzuladen
- richtige Benennung der Dateien
- lesbare Dokumente und Scans (Reisepässe sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen)
- Muster aus dem Bereich „Formulare“ nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen
- zu den u. g. erforderlichen Unterlagen können ggf. weitere angefordert werden

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Wohnsitzes, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag sowie sämtliche Zusatzvereinbarungen

ODER konkretes Arbeitsplatzangebot mit diesen Bestandteilen:

- Nachname, Vorname
- Geburtsdatum
- Tätigkeits-/Berufsbezeichnung
- Beschäftigungsbeginn und ggf. Beschäftigungsdauer
- Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis
- monatliche Brutto-Vergütung in €
- Wochenarbeitszeit
- Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr

- die monatliche Brutto-Vergütung muss einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreichen:
 - bei Arbeitnehmern bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres muss 45 % erreicht werden – derzeit: 3.802,50 € (Stand: 2026) [§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeschV]
 - bei Arbeitnehmern ab Vollendung des 45. Lebensjahres muss 55 % erreicht werden – derzeit: 4.647,50 € (Stand: 2026) [§ 1 Abs. 2 BeschV]
- mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung aus den letzten 5 Jahren
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB]
- eine der folgenden Qualifikationen vorliegen (gilt nicht für Berufe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie):
 - a. eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat (festgestellt von einer fachkundigen inländischen Stelle) ODER
 - b. einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist (festgestellt von einer fachkundigen inländischen Stelle) ODER
 - c. einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde.

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde*
- Versicherung des Arbeitgebers über Bevollmächtigung für minderjährige, ledige Kinder sowie Geburtsurkunde(n)*

** In ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.*